



**Interpellation von Philip C. Brunner, Fabio Iten, Anna Bieri, Gregor Bruhin, Thomas Gwerder, Manuela Käch, Michael Riboni, Adrian Risi und Peter Rust  
betreffend Umsetzung der «Individualbesteuerung» im Kanton Zug nach der eidgenössischen Abstimmung vom 8. März 2026**

(Vorlage Nr. 4078.1 - 18514)

Antwort des Regierungsrats  
vom 25. August 2026

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Philip C. Brunner, Fabio Iten, Anna Bieri, Gregor Bruhin, Thomas Gwerder, Manuela Käch, Michael Riboni, Adrian Risi und Peter Rust haben am 10. März 2026 eine Interpellation eingereicht, in welcher sie sich nach der Umsetzung der Individualbesteuerung im Kanton Zug erkundigen. Das eidgenössische Stimmvolk hat die Individualbesteuerung in einer Referendumsabstimmung am 8. März 2026 mit 54,3 Prozent der Stimmen beschlossen, wogegen 54,4 Prozent des Zuger Stimmvolks sich in dieser Abstimmung gegen die Individualbesteuerung ausgesprochen haben. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 26. März 2026 zur Beantwortung an den Regierungsrat überwiesen. Die in der Interpellation gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

**1. Fragen zum Handlungsspielraum**

Die Einführung der Individualbesteuerung wird es nötig machen, das Steuergesetz (StG) vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1) einer weitreichenden Revision zu unterziehen. Zentrale Elemente dieser Revision werden nach heutiger Abschätzung sein:

1. Neukonzeption der bisherigen Einkommenssteuertarife in § 35 StG, also des Grundtarifs (auch bekannt als «Alleinstehenden-Tarif») gemäss § 35 Abs. 1 StG und des Mehrpersonentarifs (auch bekannt als «Verheirateten-Tarif») gemäss § 35 Abs. 2 StG.
2. Neukonzeption praktisch sämtlicher Abzüge zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens, namentlich der Abzüge in den § 30 bis § 33 StG. Zusammen mit dem Steuertarif werden insbesondere die Freibeträge und die Sozialabzüge über die künftige Steuerbelastung entscheiden.
3. Überprüfung und allenfalls Anpassung des bisherigen Vermögenssteuertarifs gemäss § 44 Abs. 2 StG.
4. Überprüfung und allenfalls Anpassung der Abzüge beziehungsweise Freibeträge zur Ermittlung des steuerbaren Vermögens gemäss § 44 Abs. 1 StG.
5. Weitreichende Anpassungen im Verfahrensrecht, unter anderem in § 111 StG («verfahrensrechtliche Stellung der Eheleute») und den darauf aufbauenden weiteren Verfahrensbestimmungen.
6. Abbildung der vorgenannten Anpassungen in der Quellenbesteuerung gemäss § 79 ff. StG.

Hinzu kommen, verteilt über das ganze Steuergesetz, weitere Folgeanpassungen aus der Neukonzeption der Steuertarife und der Abzüge sowie der Verfahrensregeln.

Auch die Verordnung zum Steuergesetz (Vo StG) vom 30. Januar 2011 (BGS 632.11) wird in diversen Bestimmungen zu aktualisieren sein.

Weil die Tarife und Abzüge untrennbar miteinander verzahnt sind und sich gegenseitig beeinflussen, wird eine umfassende Auslegeordnung nötig sein. Dabei werden auch grundsätzliche steuerpolitische Themen zu diskutieren sein, die auf den ersten Blick eigentlich keinen direkten Zusammenhang mit der Individualbesteuerung haben, so etwa die Frage, wie steil die Progressionsverläufe bei den neuen Tarifen ausfallen sollen, ob allenfalls neue Tarife im Sinne von Proportional- oder Flat Rate Tax-Modellen zu prüfen sind und bis zu welchen Einkommens- und Vermögens-Schwellenwerten Teile der Zuger Bevölkerung ganz generell keine Kantons- und Gemeindesteuern entrichten sollen.

## 2. Fragen zum Zeitplan

Gemäss den in der Referendumsabstimmung am 8. März 2026 bestätigten bundesrechtlichen Vorgaben wird die Individualbesteuerung erstmals für das Steuerjahr 2032 anwendbar sein. Für die Zugerinnen und Zuger bedeutet dies, dass sie erstmals im Jahr 2033 eine Steuererklärung – nämlich jene für 2032 – nach neuem Modus einreichen werden.

Bei der Anhandnahme des nun anstehenden kantonalen Gesetzgebungsverfahrens und der verwaltungsinternen Vollzugsvorbereitungen ist nun aber zu berücksichtigen, dass die Mitte-Partei am 27. März 2024 eine Volksinitiative mit dem offiziellen Titel «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» eingereicht hat. Diese fordert im Wesentlichen:

- Beibehaltung der gemeinsamen Steuererklärung und Steuerveranlagung für Ehepaare.
- Beseitigung der sogenannten «Heiratsstrafe» bei der direkten Bundessteuer: Ehepaare sollen gegenüber unverheirateten Personen in der gleichen wirtschaftlichen Situation steuerlich nicht benachteiligt werden dürfen.
- Soweit diese Vorgaben nicht innert drei Jahren nach Annahme der Initiative durch Volk und Stände gesetzlich umgesetzt sein sollten, müsste der Bundesrat auf dem Verordnungsweg übergangsweise die Einführung einer «alternativen Steuerberechnung» mit zweistufiger Berechnung vorsehen:
  1. Stufe 1: Die Steuer wird nach der herkömmlichen gemeinsamen Veranlagung berechnet.
  2. Stufe 2: Es wird eine alternative (hypothetische) Berechnung durchgeführt, wie wenn die beiden Personen einzeln – also wie Unverheiratete – besteuert würden. Dabei wären der Tarif und die Abzüge anzuwenden, wie sie das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11) heute für unverheiratete Personen vorsieht.
  3. In Rechnung gestellt wird dem Paar danach der tiefere der beiden Steuerbeträge.
- Anstelle dieser alternativen Steuerberechnung sind aber auf gesetzlichem Weg auch andere geeignete Modelle denkbar, etwa Splitting-Modelle.

Für die Kantons- und Gemeindesteuern sollen die Kantone dagegen aufgrund ihrer Steuerhoheit selber festlegen können, ob sie eine gemeinsame oder individuelle Veranlagung vornehmen wollen.

Die Eidgenössischen Räte haben die Beratung der Initiative im Juni 2026 abgeschlossen und empfehlen der Stimmbevölkerung sowie den Ständen die Ablehnung der Volksinitiative. Der Bundesrat hat den 29. November 2026 als Abstimmungstermin festgelegt.

Sollten Volk und Stände die Volksinitiative der Mitte-Partei Ende November 2026 annehmen, widersprechen die gesetzlichen Vorgaben aus der am 8. März 2026 beschlossenen Individualbesteuerung den verfassungsrechtlichen neueren Vorgaben der Mitte-Partei-Initiative. Es wird

dann am Bundesrat und an den Eidgenössischen Räten liegen, eine zeitnahe Lösung für die Widersprüche zu finden, wobei die politischen Meinungen dazu auseinander gehen.

Angesichts der Unsicherheit über den Ausgang der Volksabstimmung zur Mitte-Partei-Initiative und den allenfalls daraus folgenden Weiterungen ist es zurzeit nicht zielführend, im Kanton Zug das kantonale Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der am 8. März 2026 beschlossenen Individualbesteuerung konkret an die Hand zu nehmen. Sobald sich die Situation geklärt hat, wird die Finanzdirektion die konkreten Gesetzgebungsarbeiten nach den üblichen Abläufen auf den Weg bringen, also zuerst ein Aussprachepapier mit zentralen Eckwerten an den Regierungsrat ausarbeiten und danach eine externe Vernehmlassungsvorlage ausformulieren, zu welcher die Gemeinden, Parteien, Verbände, Interessengruppen und die weiteren Vernehmlassungsadressaten Stellung nehmen können.

Im Sinne einer Grobplanung ist im Falle einer Ablehnung der Mitte-Partei-Initiative mit folgenden zeitlichen Eckwerten zu rechnen:

- Dezember 2026 bis Juni 2027: Ausarbeitung Grundlagen und Aussprachepapier durch die Finanzdirektion
- Juli 2027: Beratung Aussprachepapier im Regierungsrat
- Sommer 2027: Ausarbeitung Vernehmlassungsvorlage durch die Finanzdirektion
- Herbst 2027: Beratung und Verabschiedung Vernehmlassungsvorlage im Regierungsrat
- Herbst 2027: Eröffnung externe Vernehmlassung mit dreimonatiger Frist
- Frühling 2028: Auswertung Vernehmlassungseingaben und Ausarbeitung Bericht und Antrag (Botschaft) durch die Finanzdirektion
- Juni 2028: Beratung und Verabschiedung Botschaft im Regierungsrat
- August 2028: Kommissionsbestellung durch Kantonsrat
- Herbst 2028 bis Frühling 2029: Beratungen in vorberatender Kommission und Staatswirtschaftskommission
- Frühsommer 2029: 1. Lesung Kantonsrat
- Spätsommer 2029: 2. Lesung Kantonsrat
- November 2029: Allenfalls Referendumsabstimmung
- Januar 2032: Formelles Inkrafttreten StG und Vo StG

Beim Zeitplan fällt auf, dass zwischen den Beratungen im Kantonsrat (mit eventuell anschliessender Referendumsabstimmung) und dem formellen Inkrafttreten per 1. Januar 2032 vermeintlich «viel Zeit» vorgesehen ist. Diese Taktung ist bewusst so eingeplant. Nach einer Anpassung der steuerlichen Bestimmungen werden anschliessend in zahlreichen weiteren kantonalen und kommunalen Erlassen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe sowie nachgelagerten Ausführungsbestimmungen Folgeanpassungen vorzunehmen sein, weil sich viele andere Themenbereiche für die Bemessung von Unterstützungsbeiträgen und Verbilligungen auf steuerliche Werte abstützen. Zu denken sind etwa an die individuellen Krankenkassen-Prämienverbilligungen, an Stipendien, an gemeindliche Mittagstisch-Verbilligungen oder einkommensabhängige Betreuungsgutschriften und vieles mehr. Sie alle bemessen ihre Beträge aufbauend auf dem steuerbaren Einkommen und/oder steuerbaren Vermögen der Berechtigten oder Betroffenen, bisher also oft von gemeinsam veranlagten Eheleuten. Künftig werden in diesen Fällen zwei individuelle Einkommens- und Vermögensbeträge mitzuberücksichtigen sein, die für steuerliche Zwecke unter Berücksichtigung von neu konzipierten Abzügen, Freibeträgen und Tarifen ermittelt wurden.

Zudem wird es notwendig sein, das elektronische Steuerdeklarations-Programm und die Kern-Informatiksysteme der Steuerverwaltung für die Registerführung, die Veranlagung und das Steuerinkasso umfassend anzupassen und auszutesten, was ebenfalls ausreichenden

zeitlichen Vorlauf benötigt. Gleiches gilt auch für bestehende und neue Datenschnittstellen mit anderen kantonalen Ämtern und Behörden, mit den Gemeinden und dem Bund.

### **3. Fragen zur Standortattraktivität**

Der Kanton Zug gehört heute zu den steuerlich attraktivsten Wohnkantonen der Schweiz: Sein Steuerniveau ist auch aus internationaler Perspektive sehr attraktiv. Dies soll auch in Zukunft so bleiben.

Der Regierungsrat wird sich bei der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage und später bei der Erarbeitung von Bericht und Antrag (Botschaft) an den Kantonsrat daran orientieren. Die entscheidenden Stellschrauben werden die neuen Steuertarife und die damit verbundenen Abzüge – namentlich die Freibeträge und Sozialabzüge – sein.

Anschliessend wird es an der vorberatenden Kommission des Kantonsrats und am Kantonsrats-Plenum liegen, die entsprechenden Weichenstellungen des Regierungsrats zu unterstützen und bei Bedarf nachzujustieren. Das letzte Wort wird dann voraussichtlich das Zuger Stimmvolk in einer Referendumsabstimmung haben.

### **4. Fragen zu Bürokratie und Kosten**

Die Frage nach möglichen Mehrkosten für die Umsetzung der Individualbesteuerung lässt sich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht zuverlässig beantworten.

Zum einen werden Kosten anfallen, um die neuen Tarife und Abzüge vorzubereiten und gesetzlich abzubilden. Diese Aufwendungen und die damit verbundenen Kosten werden primär interner Natur und innerhalb der Steuerverwaltung und der Finanzdirektion zu leisten sein. Hinzu kommen die Kosten für die Beratungen in der vorberatenden Kommission und im Kantonsrats-Plenum in Form von Taggeldern. Falls es zu einer Referendumsabstimmung kommt, werden dafür weitere Kosten anfallen, so etwa für die Abstimmungsbroschüre und die Durchführung der Auszählung.

Zum anderen werden sicher erhebliche Kosten für die Anpassung der steuerlichen Informatik-Programme und der zahlreichen Daten-Schnittstellen anfallen. Diese Kosten können aktuell noch nicht beziffert werden.

Erstmals ab Frühling 2033 werden die bisher gemeinsam veranlagten Zuger (Ehe-)Paare getrennte Steuererklärungen für das Jahr 2032 einreichen. Realistischerweise ist mit rund 30 000 zusätzlichen Steuererklärungen pro Jahr zu rechnen, zusätzlich zu den bisherigen rund 80 000 Steuererklärungen. Einen kleinen Teil des damit verbundenen Mehraufwands wird die Steuerverwaltung durch Fortschritte bei den Informatiksystemen und durch kontinuierliche interne Effizienzsteigerungen auffangen können. Die schiere Menge der zusätzlich eintreffenden Steuererklärungen und der daraus resultierenden Veranlagungen und Steuerrechnungen, verbunden mit neuartigen und aufwändigen Fragestellungen aufgrund der dann getrennten Veranlagungen, dürfte jedoch eine angemessene personelle Verstärkung der Steuerverwaltung nötig machen, wenn der Zuger Bevölkerung nicht überlange Wartezeiten und/oder eine tiefere Dienstleistungsqualität zugemutet werden sollen. Der Regierungsrat wird sich mit den entsprechenden personellen Überlegungen zu gegebener Zeit befassen.

Die Steuerverwaltung wird als Publikumsamt darauf achten, die neuen gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des Vollzugs pragmatisch und bevölkerungsfreundlich umzusetzen.

## **5. Fragen zur Respektierung des Volkswillens**

Wie in der Antwort auf die Frage 3 erläutert, wird der Regierungsrat darauf hinarbeiten, dass die Steuerbelastung für die Zugerinnen und Zuger auch nach Umsetzung der Individualbesteuerung attraktiv bleibt. Damit sind ausdrücklich alle Bevölkerungsgruppen gemeint, sowohl Verheiratete als auch Nicht-Verheiratete in den verschiedensten familiären und persönlichen Konstellationen. Eine Möglichkeit für gezielte Entlastungen können dabei bestehende oder neue Sozialabzüge gemäss § 33 StG sein. Die Sozialabzüge gemäss § 33 StG fallen im Gegensatz zu den allgemeinen Abzügen gemäss den § 30 und 31 StG nicht direkt in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) vom 14. Dezember 2020 (SR 642.14), das heisst die Kantone haben im Bereich der steuerlichen Sozialabzüge einen relativ grossen Gestaltungsfreiraum. Sie haben dabei aber den Vorgaben der Bundesverfassung und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu den Grenzen und zur Ausgestaltung von Sozialabzügen Rechnung zu tragen (z. B. Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit usw.).

Der Regierungsrat wird seine diesbezüglichen Überlegungen im Rahmen der externen Vernehmlassungsvorlage darlegen (vgl. dazu die Ausführungen zum Zeitplan bei Frage 2). Die Gemeinden, Parteien, Verbände und weiteren Interessengruppen werden dort Gelegenheit haben, sich einzubringen. Gleiches gilt dann auch für den Kantonsrat im Rahmen der Beratungen in der vorberatenden Kommission und der Staatswirtschaftskommission und letztlich im Plenum.

## **6. Fragen zur Kommunikation**

Bereits im Vorfeld der Referendumsabstimmung vom 8. März 2026 wurde von zahlreichen Kreisen darauf hingewiesen, dass ein Ja zur Individualbesteuerung komplexe neue Fragen aufwerfen wird, und dass das Steuererklärungsverfahren für einen Teil der Bevölkerung erheblich anspruchsvoller werden dürfte. Dennoch hat sich die Mehrheit des Schweizer Stimmvolks für die Einführung der Individualbesteuerung entschieden, im Wissen um die anstehenden Herausforderungen.

Soweit der Regierungsrat, die Finanzdirektion und die Steuerverwaltung als mit dem Vollzug hauptbetrautes Publikumsamt überhaupt einen Freiraum haben, möglichst einfache Ausführungsbestimmungen zu implementieren, werden sie diesen Freiraum nutzen. Wie schon heute wird die Steuerverwaltung der Bevölkerung dann im Alltag für Fragen aller Art zur Verfügung stehen, sei es telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder in persönlichen Gesprächen. Zudem wird die Steuerverwaltung neue Wegleitungen und Formulare sowohl in Papierform als auch digital zur Verfügung stellen, welche die Bevölkerung bei der korrekten und möglichst einfachen Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten unterstützen sollen. Denkbar sind auch Schulungsvideos oder Informationsveranstaltungen.

Weiter ist davon auszugehen, dass die Medien regelmässig über die parlamentarischen Arbeiten an der kantonalen Steuergesetzesrevision zur Einführung der Individualbesteuerung berichten werden. Erfahrungsgemäss besteht dort für die Finanzdirektion auch die Möglichkeit, im Rahmen von Hintergrundberichten zur öffentlichen Berichterstattung über den jeweils aktuellen Stand der geplanten Anpassungen beizutragen. Weitere Möglichkeiten sind Medienmitteilungen oder die Mitwirkung an Informationsveranstaltungen, wie sie zahlreiche Vereinigungen und Verbände im Kanton Zug anlässlich von grösseren Gesetzesprojekten jeweils anbieten (Publikumsveranstaltungen, Mitgliederversammlungen, Schulungen).

## **7. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 25. August 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser